

Umweltzerstörungen leidet, die von diesem Werke ausgehen, muß folglich zunächst im Hintergrund bleiben.

Fragen wir statt dessen nach den rechtlichen Eigentümlichkeiten einer Grenze, die sie als Rechtsproblem überhaupt erst in Erscheinung treten lassen. Greifen wir aus der Fülle der möglichen Bezugnahmen die Staatsgrenze als Problem heraus, so steht von vornherein fest, daß sie in ihrer Rolle innerhalb des geltenden Rechts betrachtet werden muß, nicht allein also in bezug auf ihren faktischen Verlauf, sondern im Hinblick auf das geltende Rechtssystem. Dieses wird im wesentlichen vom Staats- und Völkerrecht bestimmt, das in den Mittelpunkt seines Denkens die staatliche Ordnung stellt, im internationalen Recht nach wie vor den souveränen Staat, der durch seine Grenzen von anderen Staaten und Hoheitsgebieten geschieden wird⁶. Auch wenn man in der Gegenwart die politische Rolle des Staates als gewandelt bzw. erheblich verändert beurteilt, kommt man nicht umhin, zur Kenntnis zu nehmen, daß das internationale öffentliche Recht nach wie vor ein Recht der Staaten darstellt und der Weg zur stärkeren Betonung einer Region notwendig den Faktor Staat zumindest einkalkulieren muß.

Auf diese Weise wird zugleich deutlich, daß die rechtliche Bestimmung der Grenze stets vom Grundverständnis des Staates abhängig ist, die Staatsgrenze folglich stets auch dadurch bestimmt wird, wie das Verständnis von "Staatsgebiet" ausgerichtet ist. Denn das Gebiet eines Staates wird sowohl faktisch als auch rechtlich von seiner äußeren Begrenzung her festgelegt und das substantielle Verständnis von "Staatsgebiet" bestimmt die rechtlichen Aussagen des Begriffes der Grenze in gleichem Maße⁷.

III.

Wenn die rechtliche Bedeutung der Grenze von der Rolle des Staates selbst abhängt, so liefert den Beurteilungsrahmen hierfür notwendig und selbstverständlich die internationale Staatenordnung, das Völkerrecht. Dieses schließt es wiederum aus, daß über die rechtliche Funktion einer Staatsgrenze der betreffende Staat selbst ausschließlich befindet. Schon aus der unbestrittenen Funktion der Grenze, die Hoheitsgebiete zumindest zweier Staaten voneinander abzugrenzen, ergibt sich, daß nur die Rechtsordnung der Staatengemeinschaft selbst die rechtlichen Existenzbedingungen der Staatsgrenze festlegen darf. Handelt es sich jedoch ausnahmsweise um eine Inselanlage des Staates, so wird die Staatengemeinschaft spätestens dann berührt, wenn es darum geht, die wirtschaftlichen Nutzungen außerhalb des Inselbereiches zu betreiben. Denn wer bestimmt, wo die Eigengewässer⁸, wo das Küstenmeer⁹ des Inselstaates enden, wo die Nutzung der Hohen

⁶ Vgl. Verdross/Simma, *Universelles Völkerrecht*, 3. Aufl. 1984, § 31 ff.

⁷ Vgl. Grewe, a.a.O., S. 374 ff.

⁸ Näher Dahm/Delbrück/Wolfrum, a.a.O., § 65; Verdross/Simma, a.a.O., 3. Aufl. 1984, § 157; O'Connell / Shearer, *The International Law of the Sea*, Bd. 1, 1982, S. 338 ff.